

677 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (657 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Börsewesens (Börseüberleitungsgesetz).

Durch das im Entwurf vorliegende Börseüberleitungsgesetz (Regierungsvorlage 657) werden die gesamten deutschen börsenrechtlichen Vorschriften in Österreich aufgehoben und für das Gebiet der Effekten-, Waren- und allenfalls auch einer Produktenbörse die alten österreichischen börsenrechtlichen Bestimmungen, die bis März 1938 galten, wieder eingeführt.

Die vorgenommenen Abänderungen beinhalten lediglich die notwendigen Änderungen, die durch die Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse bedingt sind.

Der Unterschied der reichsdeutschen und österreichischen börsenrechtlichen Regelung besteht hauptsächlich in folgendem:

1. Nach deutschem Recht waren die Börsen den Handelskammern personell und sachlich angegliedert, während nach österreichischem Recht die Börsen Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht sind.

2. Die oben aufgezeigte Verbindung zur Handelskammer hatte zur Folge, daß die Leitungen der Börsen nach deutschem Recht von der Handelskammer ernannt wurden, während sie nach österreichischem Recht durch Wahl aus dem Kreis ihrer Mitglieder bestellt werden.

3. Der Haushalt der Börse war nach deutschem Recht ein Teil des gesamten Haushaltes der Kammer, während nach österreichischem Recht die Börse sich selbst alimentierte.

Daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit der Bestimmung des § 6 des vorliegenden Entwurfes, welche für die Übergangszeit der Jahre 1948 und

1949 die vorschußweise Deckung eines allfälligen Budgetausfalles aus Bundesmitteln vorsieht.

4. Die Börsenschiedsgerichte, eine typisch österreichische Einrichtung, welche infolge ihres raschen, kostensparenden und fachkundigen Verfahrens auch in der ersten Republik internationale Bedeutung erlangt hatte, sollen wieder eingeführt werden.

§ 1 führt die alten österreichischen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Börsewesens an, welche wieder in Kraft treten sollen.

§ 2 setzt alle reichsdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Börsewesens für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

Die §§ 3 und 4 bringen, wie eingangs erwähnt, die notwendigen Anpassungen der wieder eingeführten alten österreichischen Börsengesetze an die gegenwärtigen Verhältnisse.

§ 5 ermächtigt die beteiligten Bundesministerien, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Börseleitungen durch Wahlen konstituiert werden können, die Börseleitungen und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien zu bestellen. Diese Ermächtigung ist befristet bis 31. Dezember 1949.

§ 6 sieht für die Übergangsjahre 1948 und 1949 vor, daß ein allfälliger Abgang des Haushaltes der Wiener Börsekammer vorschußweise aus Bundesmitteln gedeckt wird.

§ 7 beinhaltet die Vollziehungsklausel.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 6. Juli 1948 unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (657 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1948.

Brunner,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmannstellvertreterin.